

Gemeinde Kallern
Gemeindeordnung

Kanton Aargau

Gemeinde Kallern



Die Einwohnergemeinde Kallern erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegengesetz) vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriff und Bezeichnung der Einwohnergemeinde

¹Die Einwohnergemeinde Kallern ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

²Die Einwohnergemeinde Kallern wird in dieser Gemeindeordnung als "Gemeinde" bezeichnet.

³Die in dieser Gemeindeordnung bezeichneten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Zweck

§ 2

Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde.

2 Organisationsform und Organe

§ 3

Organisationsform

Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.

§ 4

Organe

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung,
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne,
- c) der Gemeinderat,
- d) der Gemeindeammann / Gemeindepräsident
- e) die Kommissionen und Beamten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

3 Behörden und Kommissionen

§ 5

Mitgliederzahl

Die Zahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden- und Kommissionsmitglieder wird wie folgt festgesetzt:

1. Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren 3 Mitgliedern;
2. Die Schulpflege besteht aus 5¹ Mitgliedern;

¹ Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 26. November 2010 (3 bis 5 Mitgliedern) genehmigt; jedoch vom Kanton abgelehnt! Es bleibt bei 5 Mitgliedern, gemäss GO vom Jahr 1981.

3. Die Finanzkommission besteht aus 3 Mitgliedern;
4. In das Wahlbüro sind 2 Stimmezähler und 2 Ersatzmitglieder zu wählen;
5. In die Steuerkommission sind 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied² zu wählen.

4 Durchführung der Wahlen

§ 6

*Wahlart /
Wahlverfahren*

¹Die nach Gesetz vorgeschriebenen Gemeindewahlen werden an der Urne durchgeführt.

²Abgeordnete in Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.

5 Veröffentlichungen

§ 7

Publikationsorgan

Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen:

- a) im Amtlichen Anzeiger Boswil
- b) im Amtsblatt des Kantons Aargau

6 Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung und Referendumsrecht

§ 8

*Abschliessende
Beschlussfassung*

Gemäss § 30 des Gemeindegesetzes entscheidet die Gemeindeversammlung über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel ($1/5 = 20\%$) der Stimmberechtigten ausmacht.

§ 9

Referendumsrecht

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Viertel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

² Änderung durch das Steuergesetz vom 15. Dezember 1998: nur noch 1 Ersatzmitglied (vorher 3 Ersatzmitglieder).

7 Zuständigkeiten

§ 10
*Änderung von
Gemeindegrenzen* Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

§ 11
*Erwerb, Veräusserung und Tausch von
Grundstücken* Der Abschluss von Verträgen über Erwerb, Veräusserung oder Tausch von Grundstücken der Gemeinde fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

§ 12
*Baurechts- und
Kiesausbeutungs-
verträge* Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes, fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

8 Inkrafttreten

§ 13
¹Diese Gemeindeordnung tritt auf den 01. Juli 1981 in Kraft. Die ihr widersprechenden Beschlüsse sind aufgehoben.

²Die Änderungen treten auf den **01. Juli 2011** in Kraft.

GEMEINDERAT KALLERN FÜR DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG



Claudia Hoffmann-Burkart, Gemeindeammann



Cécile Banz, Gemeindeschreiberin

Erstfassung:

- Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am: 19. Dezember 1980
- Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 25. Januar 1981 angenommen.
- Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am: 02. März 1981.

Änderung:

- Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am: 26. November 2010
- Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2011 angenommen.
- Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am: 15. März 2011 (vorbehalten §5 Ziff. 2)